

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 26. Februar 1959	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
19.2. 59	Beschluß über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben.....	119

**Beschluß  
über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den  
nachgeordneten Institutionen und Betrieben.**

Vom 19. Februar 1959

Die staatlichen Aufgaben, insbesondere die Erfüllung j des Volkswirtschaftsplanes und die Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates zur Auswertung der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED in den Organen der staatlichen Verwaltung vom 27. Januar 1959 stellen an die Arbeit der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, der nachgeordneten Institutionen und Betriebe hohe Anforderungen. Die in der Praxis geduldete Verteilung des Urlaubs auf nur wenige Monate des Jahres gewährleistet nicht die termingerechte und gleichmäßige Erfüllung der Produktionspläne und die volle Ausnutzung der Produktionskapazitäten. Im Interesse einer vorbildlichen Erfüllung der Aufgaben ist es notwendig, daß ein kontinuierlicher Ablauf der Arbeit in den Staats- und Wirtschaftsorganen und nachgeordneten Institutionen und Betrieben gesichert wird.

Im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB wird daher beschlossen:

1. Damit die Kontinuität in der Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die termingerechte Erfüllung der Produktionspläne und eine gleichmäßige, volle Ausnutzung der Produktionskapazitäten gewährleistet wird, ist der Urlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

2. Die Urlaubspläne sind so festzulegen, daß die Erfüllung der besonderen, zeitmäßig bedingten Schwerpunktaufgaben — wie z. B. in der Landwirtschaft die Einbringung der Ernte, im Handel die reibungslose Versorgung zu besonderen Veranstaltungen, vor Fest- und Feiertagen usw. — gesichert werden und während dieser Zeit die verantwortlichen Mitarbeiter nicht in Urlaub gehen,
3. Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und der nachgeordneten Institutionen und Betriebe werden verpflichtet, sofort unter Beachtung dieser Grundsätze die Urlaubspläne ihres Bereiches in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu überprüfen. Dabei ist jedes administrative Verfahren zu vermeiden und zu sichern, daß im Interesse einer ausreichenden Erholung der Mitarbeiter der Urlaub entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) zusammenhängend und möglichst bis Ende des Jahres gewährt wird.
4. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird beauftragt, die Durchführung dieses Beschlusses zu kontrollieren.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
St o p h \*  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates